

Reglement über Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge

Anhang zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1 Anschlüsse aus dem Niederspannungsnetz

Gestützt auf die Statuten, sowie die AGB's der Elektra Remetschwil schliesst die Elektra Remetschwil, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungsnetz an:

1.1 Erschliessungsbeiträge

Bei der Groberschliessung von Quartieren und Arealen innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen tragen die Eigentümer der Anschlussobjekte die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für Versorgungsleitungen, verschaffen der Elektra Remetschwil unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte und stellen die Standortflächen und Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen (Trafostationen, Verteilkabinen etc.) unentgeltlich zur Verfügung. Die Erstellungskosten für die technischen Versorgungsanlagen und -leitungen werden durch die Elektra Remetschwil getragen. Die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für die Versorgungsleitungen sowie der Versorgungsanlagen und -leitungen selbst für Netzanschlüsse ausserhalb der rechtskräftigen Bauzonen sind vollumfänglich durch die Eigentümer der Anschlussobjekte zu tragen. Diese haben der Elektra Remetschwil auch unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte zu verschaffen sowie die Standortflächen und die Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Erschliessungsbeiträge werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

1.2 Netzkostenbeiträge

Die Netzkostenbeiträge bemessen sich grundsätzlich nach der durch den Netzanschluss maximal verursachten Beanspruchung (beanspruchte Anschlussleistung) der Versorgungsinfrastruktur. Die Details ergeben sich aus den Bestimmungen in Ziffer 2.

Netzkostenbeiträge werden erhoben:

- beim erstmaligen Netzanschluss eines Anschlussobjektes an das Niederspannungsnetz der Elektra Remetschwil;
- wenn die Leistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht wird (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung).

Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses ergeben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen.

1.3 Erstellungskosten des Netzanschlusses

Diese decken die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses vom Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle des Anschlussobjekts. Sie beinhalten:

- die Kosten für die Tiefbauarbeiten des Netzanschlusses, soweit diese nicht bauseits ausgeführt werden;
- die Kosten der Netzanschlussleitung (inkl. Leitungsschutz) ab Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle und deren Montage;
- die Kosten für den Hausanschlusskasten und dessen Lieferung, Montage und Inbetriebnahme;
- die Kosten für die Projektierung des Netzanschlusses und das Einmessen der Leitungsführung.

Die Erstellungskosten des Netzanschlusses werden nach effektivem Aufwand verrechnet. In den Erstellungskosten des Netzanschlusses nicht enthalten sind die Kosten für Montage, Inbetriebsetzung, Versetzen und Demontage von Mess- und Steuereinrichtungen.

2 Netzkostenbeiträge Elektrizitätsversorgung

2.1 Niederspannungsanschlüsse

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene (400 V) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird der Nennstromwert (in Ampère) des Überstromunterbrechers des Netzanschlusses verwendet. Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert. Der Kostensatz für die Netzkostenbeiträge von Niederspannungsanschlüssen beträgt:

Kostensatz ¹	CHF	110	pro Ampère
Minimaler Netzkostenbeitrag pro Anschlussobjekt ²	CHF	2'500	

2.2 Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse (z.B. Bauprovisorien, Festplätze, etc.) sind während längstens zwei Jahren keine Netzkostenbeiträge zu entrichten. Für Baustromanschlusskästen wird eine monatliche Miete von CHF 50 verrechnet.

3 Anschlüsse aus dem Mittelspannungsnetz

Grosskunden mit einem Leistungsbezug, der mit technisch vernünftigen Mitteln nicht aus dem Niederspannungsnetz bereitgestellt werden kann, werden gemäss Art. 1 des Reglement über die Abgabe elektrischer Energie an das Mittelspannungsnetz der Elektra Remetschwil angeschlossen.

Der Einkauf in das Mittelspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und zwischen der Elektra Remetschwil und der Bauherrschaft vertraglich festgesetzt.

¹ Berechnet nach der VSE-Branchenempfehlung Netzanschluss NA/RR – CH 2019

² Bei Absicherungen kleiner 25 A

4 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung der Elektra Remetschwil vom 03. September 2021 beschlossen und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Vorher eingegangene Anschlussgesuche werden bei Realisierung innerhalb eines Jahres noch nach alter Regelung behandelt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung werden bisherige Verordnungen und Erlasse aufgehoben.

5453 Remetschwil, den 19. Oktober 2021

Elektra Remetschwil, Genossenschaft

Der Präsident:

Der Aktuar:

Lukas Mösch

Robert Furrer